

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

- 1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma Klimaschutzagentur im Kreis Plön GmbH.
- 2) Sitz der Gesellschaft ist Plön.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- 1) Zweck der Gesellschaft ist der Klimaschutz insbesondere im Kreis Plön.
- 2) Gegenstand der Gesellschaft ist die Übernahme von Aufgaben aus den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit im Kreis Plön entsprechend den Betrauungsakten der Gesellschafter der Gesellschaft. Ferner sind Beratung und Unterstützung in den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit für Gesellschafterkommunen, Nicht-Gesellschafterkommunen sowie für weitere Akteure aus dem Kreis Plön Gegenstand der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft darf andere Gesellschaften gründen oder übernehmen und sich an anderen Gesellschaften oder an der Gründung anderer Gesellschaften beteiligen.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es endet am 31. Dezember.
- 2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

§ 4

Stammkapital; Stammeinlagen

- 1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro.



- 2) Gegen Einlage auf das Stammkapital übernimmt der Kreis Plön 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 EUR.
- 3) Das Stammkapital wird in bar erbracht und ist mit Gründung der Gesellschaft fällig bzw. bei beschlossener Aufnahme als Gesellschafter.

§ 5

Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse; Verteilung der Ausgleichszahlungen auf die Gesellschafter

- 1) Jeder Gesellschafter betraut die Gesellschaft mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Betrauung erfolgt nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag, sondern ausschließlich durch einen gesonderten Betrauungsakt. Auf der Grundlage des jeweiligen Betrauungsaktes und ausschließlich nach den darin enthaltenen Regelungen kann jeder betrauende Gesellschafter der Gesellschaft Ausgleichsleistungen dafür gewähren, dass die Gesellschaft Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt.
- 2) Solange sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaft ausschließlich unmittelbar oder mittelbar von den betrauenden Stellen gehalten werden, entscheiden die Gesellschafter über die der Gesellschaft in einem Geschäftsjahr gewährte Ausgleichsleistung durch Gesellschafterbeschluss. Die Gesellschafter entscheiden durch Gesellschafterbeschluss auch darüber, ob und inwieweit die Ausgleichsleistung durch Kreditsicherheiten erbracht wird.
- 3) Im Innenverhältnis tragen die Gesellschafter die nach dem Gesellschafterbeschluss der Gesellschaft in einem Geschäftsjahr gewährte Ausgleichsleistung im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen. Die von jedem einzelnen Gesellschafter zu gewährende Ausgleichsleistung errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Ausgleichsleistung} \times \text{Einwohnerzahl des Gesellschafters}}{\text{Summe der Einwohnerzahlen aller Gesellschafter}}$$

Damit gewährt jeder Gesellschafter einen Eurobetrag pro Einwohnerin und Einwohner, der sich aus der Division des beschlossenen Ausgleichsbetrags durch die Summe der Einwohnerzahlen aller Gesellschafter ergibt. Personen, die Einwohner mehrerer Gesellschafter sind (z.B. des Kreises Plön und einer dem Kreis Plön angehörigen Gemeinde), werden bei der Summe der Einwohnerzahlen aller Gesellschafter mehrfach berücksichtigt. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen sind die am Tag des Gesellschafterbeschlusses über die Ausgleichsleistung verfügbaren aktuellsten Daten des Statistikamtes Nord. Dieser Verteilungsmaßstab gilt für die gesamte Ausgleichsleistung im Sinne der Betrauungsakte, unabhängig davon, in welcher Form die



Ausgleichsleistung gewährt wird (z.B. Verlustausgleich, Gewährung von Bürgschaften, Darlehen oder Kostenübernahmen). Durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, kann für einen bestimmten Zeitraum eine abweichende Aufteilung der Ausgleichsleistung bestimmt werden.

- 4) Die Zahlung erfolgt, soweit im Gesellschafterbeschluss über die Gewährung der Ausgleichsleistung nichts anderes bestimmt ist, spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres auf ein von der Gesellschaft benanntes Konto.
- 5) Ein Gesellschafter, der während des Geschäftsjahres der Gesellschaft beiträgt und die Gesellschaft mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut hat, beteiligt sich im Jahr seines Beitritts an der Ausgleichsleistung, indem er eine zeitanteilige Abschlagszahlung in folgender Höhe zahlt:

$$\begin{aligned} & \text{Eurobetrag je Einwohner nach Absatz 3 Satz 3} \times \\ & \text{Einwohnerzahl des Gesellschafters} \times \\ & 0,75 \text{ (bei Beitritt am 01.04.) bzw. } 0,25 \text{ (bei Beitritt am 01.10.)}. \end{aligned}$$

Die Erhöhung der Summe der Einwohnerzahlen aller Gesellschafter infolge des Beitritts wird insoweit nicht berücksichtigt. Der Abschlag ist innerhalb eines Monats nach dem Beitritt zur Gesellschaft zu zahlen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

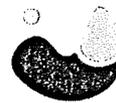
Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- 1) In der Gesellschafterversammlung und bei Gesellschafterbeschlüssen wird jeder Gesellschafter durch seine gesetzliche Vertretung vertreten. Jeder Gesellschafter bestellt eine Stellvertretung, die die gesetzliche Vertretung im Falle deren Verhinderung vertritt.



- 2) Falls ein kommunaler Gesellschafter nicht durch seine gesetzliche Vertreterin oder seinen gesetzlichen Vertreter vertreten wird, hat diese oder dieser das Recht, ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Ebenso dürfen die Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter – im Falle der Beteiligung einer amtsangehörigen Gemeinde die Beteiligungsverwaltung des zuständigen Amtes – an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
- 3) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung ein. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr. Die Gesellschafterversammlung soll nicht während der schleswig-holsteinischen Schulferien tagen.
- 4) Die Geschäftsführung muss die Gesellschafterversammlung unverzüglich einberufen, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) der Aufsichtsrat dies verlangt,
 - c) ein Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter, der allein oder die gemeinsam mindestens 10 % des Stammkapitals hält oder halten, dies verlangt oder verlangen.
- 5) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen, wobei der Tag des Zugangs der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden: die Fälle des Absatz 4 Buchstaben a und b sind stets dringende Fälle, in denen die Einberufungsfrist höchstens zwei Wochen betragen darf. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Gesellschafterversammlung mitzuteilen. Die für die Gesellschafterversammlung notwendigen Unterlagen sollen mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung übersandt werden.
- 6) Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafter und andere Teilnahmeberechtigte per Videokonferenz oder Telefon an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Teilnahme per Videokonferenz oder Telefon kann für dieselbe Versammlung nur einheitlich für alle Vertreterinnen und Vertreter und anderen Teilnahmeberechtigten erlaubt oder abgelehnt werden.
- 7) Die Gesellschafterversammlung kann in Gänze als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführungsform sowie die Zugangsdaten sind mit der Einberufung bekanntzugeben.



- 8) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort – bei einer Videokonferenz die Durchführungsform – und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift schriftlich zuzuleiten.
- 9) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.

§ 8

Aufgabenkreis der Gesellschafter

Eines Gesellschafterbeschlusses bedürfen die gesetzlich – insbesondere, aber nicht nur durch § 46 GmbHG – den Gesellschaftern zugewiesenen oder einem Gesellschafterbeschluss vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie durch diesen Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, und außerdem die folgenden Angelegenheiten:

- a) die Änderung beziehungsweise Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, sowie die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes – diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen –,
- b) die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,
- c) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen,
- d) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt wurden,
- e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht vom Gesellschafter Kreis Plön bestellt werden,



- f) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
- g) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie die Erteilung von Einzelvertretungsmacht an Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer,
- h) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen,
- j) die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie Weisungen an dieselbe,
- k) der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,
- l) die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, die Übermittlung eines Vorschlags an die Prüfungsbehörde zur Beauftragung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin,
- m) die Festlegung der Ausgleichsleistung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe der Betrauungsakte und die damit zusammenhängenden Entscheidungen (§ 5),
- n) die Art und Weise des Ausscheidens eines Gesellschafters nach dessen Kündigung (§ 17 Absatz 4).

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- 1) Gesellschafterbeschlüsse werden in einer Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren nach Absatz 3 gefasst.
- 2) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens ein Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich die Gesellschafterversammlung nicht als beschlussfähig, so ist binnen 10 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.



- 3) Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgt die Stimmabgabe in Textform. Zudem müssen sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären. Die Stimmabgabe in der Sache gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird, als Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren. Die Personen, die ohne Stimmrecht an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen dürften (§ 7 Absatz 2), nehmen beratend an der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren teil.
- 4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Jeder Euro eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.
- 5) Beschlüsse über Umwandlungen und Umstrukturierungen, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 6) Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss
 - a) eine fehlende oder versagte Zustimmung des Aufsichtsrates ersetzen oder
 - b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.

§ 10

Aufsichtsrat

- 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht, vorbehaltlich des Absatz 9, aus zehn Mitgliedern, nämlich
 - a) zwei Mitgliedern, die der Kreis Plön bestellt, sowie
 - b) acht Mitgliedern, die auf Vorschlag der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss gewählt werden; von diesen acht gewählten Mitgliedern dürfen höchstens drei aus den Reihen des Kreises Plön stammen.
- 2) Aus den Reihen des Kreises Plön stammen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie Beschäftigte der Kreisverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe und der vom Kreis beherrschten Gesellschaften.



- 3) Der Kreis Plön bestellt für jedes Aufsichtsratsmitglied nach Absatz 1 Buchstabe a ein (persönliches) stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied, das das Aufsichtsratsmitglied im Verhinderungsfall vertritt. Durch Gesellschafterbeschluss wird auf Vorschlag der Gesellschafter für jedes Aufsichtsratsmitglied nach Absatz 1 Buchstabe b ein (persönliches) stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied gewählt, das das Aufsichtsratsmitglied im Verhinderungsfall vertritt.
- 4) Die bestellten und gewählten Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 sowie die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder werden für die Wahlzeit der Gemeindevertretungen und Kreistage im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes bestellt bzw. gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung bzw. Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Die Bestellung bzw. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und der stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder soll spätestens drei Monate nach dem Beginn der Wahlzeit erfolgen.
- 5) Die vom Kreis Plön bestellten Aufsichtsratsmitglieder und stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder können vom Kreis Plön, die durch Gesellschafterbeschluss gewählten Aufsichtsratsmitglieder und stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder können durch Gesellschafterbeschluss jederzeit abberufen werden. Zudem kann jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes stellvertretende Aufsichtsratsmitglied sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
- 6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied oder ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, hat die zuständige Stelle für den Rest der Amtszeit (Absatz 4 Satz 1 und 2) ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu wählen. Ein Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds gilt längstens für die Dauer von drei Monaten als Verhinderung im Sinne des Absatz 3.
- 7) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokuristin oder Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte oder ermächtigter Handlungsbevollmächtigte oder Handlungsbevollmächtigter sein.



- 8) Die auf Veranlassung der kommunalen Gesellschafter gewählten oder bestellten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse ihrer Körperschaft zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft. Sie sind den kommunalen Gesellschaftern gegenüber auskunftspflichtig - die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend. Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, ihnen durch ihre Organe Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.
- 9) Abweichend von Absatz 1 besteht der Aufsichtsrat
- a) wenn der Kreis Plön einziger Gesellschafter ist, aus fünf Mitgliedern, die der Kreis Plön bestellt,
 - b) sofern der Kreis Plön mindestens 75 %, aber weniger als 100 % des Stammkapitals hält, aus sieben Mitgliedern, nämlich aus fünf Mitgliedern, die der Kreis Plön bestellt, sowie aus zwei Mitgliedern, die durch Gesellschafterbeschluss gewählt werden; diese zwei gewählten Mitglieder dürfen nicht aus den Reihen des Kreises Plön stammen,
 - c) sofern der Kreis Plön mehr als 50 %, aber weniger als 75 % des Stammkapitals hält, aus zehn Mitgliedern, nämlich aus fünf Mitgliedern, die der Kreis Plön bestellt, sowie aus fünf Mitgliedern, die durch Gesellschafterbeschluss gewählt werden; von diesen fünf gewählten Mitgliedern dürfen höchstens zwei aus den Reihen des Kreises Plön stammen.

Die Absätze 2 bis 8 gelten entsprechend. Verändert sich während der Wahlzeit der Gemeindevertretungen und Kreistage die Beteiligung am Stammkapital so, dass die in Satz 1 genannten Schwellenwerte erreicht, über- oder unterschritten werden, ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrates innerhalb von drei Monaten durch Bestellung, Wahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern anzupassen.

- 10) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Stammt die oder der Vorsitzende aus den Reihen des Kreises Plön, ist die oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der nicht aus den Reihen des Kreises Plön stammenden Aufsichtsratsmitglieder zu wählen. Stammt die oder der Vorsitzende nicht aus den Reihen des Kreises Plön, ist der oder die stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der aus dem Kreis Plön stammenden Aufsichtsratsmitglieder zu wählen. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung.
- 11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unentgeltlich tätig; sie erhalten keine Vergütung.



§ 11

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen.
- 2) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden einberufen. Die oder der Vorsitzende hat den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- 3) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Aufsichtsratssitzung mitzuteilen. Die für die Aufsichtsratssitzung notwendigen Unterlagen sind der Einberufung beizufügen. Die Einberufung ist den Gesellschaftern und deren Beteiligungsverwaltungen zur Kenntnis zu geben.
- 4) Die Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter – im Falle der Beteiligung einer amtsangehörigen Gemeinde die Beteiligungsverwaltung des zuständigen Amtes – dürfen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Die Geschäftsführung muss an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, wenn der Aufsichtsrat dies verlangt.
- 5) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Aufsichtsratsmitglieder und andere Teilnahmeberechtigte per Videokonferenz oder Telefon an einer Aufsichtsratssitzung teilnehmen. Die Teilnahme per Videokonferenz oder Telefon kann für dieselbe Sitzung nur einheitlich für alle Aufsichtsratsmitglieder und anderen Teilnahmeberechtigten erlaubt oder abgelehnt werden.
- 6) Sitzungen des Aufsichtsrates können in Gänze als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführungsform sowie die Zugangsdaten sind mit der Einberufung bekanntzugeben.
- 7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberücksichtigt.



- 9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen vorstehenden Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

- 10) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Verfahren fassen. Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgt die Stimmabgabe in Textform. Zudem müssen sich sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in Textform mit der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären. Die Stimmabgabe in der Sache gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird, als Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren. Die Personen, die ohne Stimmrecht an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilnehmen dürften (Absatz 4 Satz 1), nehmen beratend an der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren teil.

- 11) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

- 2) Der Aufsichtsrat bereitet die Gesellschafterbeschlüsse vor und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen ab.

- 3) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.



- 4) Der Aufsichtsrat erarbeitet das Konzept für das durch Gesellschafterbeschluss zu beschließende Berichtswesen sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von dem Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement). Er wertet die von der Geschäftsführung vorzulegenden Berichte aus und leitet diese - erforderlichenfalls mit einer ergänzenden Stellungnahme - an die Gesellschafter und deren Beteiligungsverwaltungen weiter.
- 5) Der Aufsichtsrat beschließt über
 - a) eine Geschäftsordnung/Geschäftsweisung für die Geschäftsführung,
 - b) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - c) die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen und bei Gesellschafterbeschlüssen sowie in anderen Gremien von Beteiligungsgesellschaften.
- 6) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind:
 - a) die Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen sowie der Vergabe von Gutachten, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen überschreiten;
 - b) Aufnahme von Darlehen durch die Gesellschaft, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - c) Verzicht von Forderungen oder über Schenkungen;
 - d) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von Immobilienleasingverträgen;
 - e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung ähnlicher Versprechen, soweit sie die von der Gesellschafterversammlung ggf. festgelegten Wertgrenzen überschreiten;
 - f) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;



- g) die Einstellung und Entlassung von Personal, bei denen von der Gesellschafterversammlung festgelegte Jahresverdienstgrenzen überschritten werden oder in den Fällen, in denen vom Stellenplan abgewichen wird;
- h) die Gewährung von Spenden, Verzicht auf Ansprüche sowie unentgeltliche Leistungen aller Art;
- i) Festsetzungen und Änderungen der Nutzungsentgelte für die Einrichtungen, die die Gesellschaft betreibt, sofern die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen über- oder unterschritten werden;
- j) die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen und bei Gesellschafterbeschlüssen sowie in anderen Gremien von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, unter anderem über wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung, insbesondere des Gesellschaftszwecks.

Sowohl die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss als auch der Aufsichtsrat können weitere Geschäfte von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen.

- 7) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- 8) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft in Prozessen, die die Gesellschaft gegen gegenwärtige oder ehemalige Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat. § 46 Nr. 8 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.



§ 13

Verschwiegenheitspflicht

- 1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben vorbehaltlich des Absatz 2 über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Die Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind, unterliegen gemäß § 394 des Aktiengesetzes hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft gemäß § 104 der Gemeindeordnung zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung und bei Gesellschafterbeschlüssen entsprechend.

§ 14

Geschäftsführung

- 1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer.
- 2) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Ist nur eine Geschäftsführerin oder nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt diese oder dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, vertreten die Gesellschaft zwei von ihnen gemeinschaftlich oder eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen, soweit nicht Einzelvertretungsmacht erteilt worden ist.
- 3) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind für Geschäfte mit solchen juristischen Personen, in deren Organen sie die Gesellschaft vertreten, vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit. Eine weitergehende Befreiung von § 181 BGB bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.
- 4) Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden auf fünf Jahre bestellt. Eine – auch mehrfache – Wiederbestellung ist zulässig.



- 5) Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung verantwortlich. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie ist zuständig für die Festlegung des vom Aufsichtsrat zu entwickelnden Berichtswesens. Sofern die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt sie den Vorschlag zur Beauftragung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde; anderenfalls erteilt sie den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses an die oder den durch Gesellschafterbeschluss gewählte Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer. Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 15 auf.

- 6) Die Geschäftsführung ist zur Zusammenarbeit, sowohl mit den für die Beteiligungsverwaltung als auch mit den fachlich zuständigen Organisationseinheiten der Gesellschafter, verpflichtet. Den Gesellschaftern steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu (§ 51a GmbH-Gesetz). Sie teilen der Geschäftsführung schriftlich die Namen derjenigen Personen mit, die zur Anforderung und Entgegennahme der Auskünfte bzw. zur Wahrnehmung der Akteneinsichtsrechte berechtigt sind, und aktualisieren diese laufend.

- 7) Die Einzelheiten über die Führung der Geschäfte können in der Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt werden.

- 8) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat auf Basis des durch Gesellschafterbeschluss beschlossenen Berichtswesens die festgelegten Informationen vor. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter sowie dem Aufsichtsrat schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen und kurzfristig auftretende Besonderheiten sind den Gesellschaftern und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter sowie dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.



§ 15

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden, bestehend insbesondere aus einer Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung, einer Planbilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Pläne sind den Gesellschaftern vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 16

Jahresabschluss und Prüfung

- 1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und danach prüfen zu lassen.
- 2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- 3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- 4) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Plön und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz bezeichneten Befugnisse.
- 5) Die Gesellschafter haben das Recht, im Rahmen von eigenständigen Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Gesellschaft zu überprüfen.



- 6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft, mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzung,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 17

Begründung und Beendigung der Gesellschafterstellung

- 1) Der Beitritt kann zweimal jährlich jeweils zum 01.04. und 01.10. erfolgen.
- 2) Jeder Gesellschafter - mit Ausnahme des Kreises Plön und der kreisangehörigen Ämter - erwirbt einen Anteil am Stammkapital von EUR 1.000. Der Kreis Plön hält immer mindestens 25,1 % der Anteile am Stammkapital. Zum Erhalt dieser Quote beschließen die Gesellschafter bei Aufnahme eines neuen Gesellschafters erforderlichenfalls eine weitere Erhöhung des Stammkapitals und die Zulassung der Übernahme des Geschäftsanteils an dem erhöhten Kapital durch den Kreis Plön. Der Kreis ist verpflichtet, den Geschäftsanteil an dem erhöhten Kapital zu übernehmen.
- 3) Jeder Gesellschafter ist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende des Kalenderjahres berechtigt. Für die verbleibenden Gesellschafter verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 12 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des dritten Jahres nach Gründung bzw. - im Falle später aufgenommener Gesellschafter - frühestens drei Jahre nach Aufnahme als neuer Gesellschafter möglich.



- 4) Im Falle der Kündigung hat der kündigende Gesellschafter auf Verlangen der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil oder seine Geschäftsanteile an die Gesellschaft, an einen Gesellschafter oder an einen Dritten abzutreten oder – gegebenenfalls unter Kapitalherabsetzung – einziehen zu lassen. Die Gesellschaft teilt dem kündigenden Gesellschafter die Art und Weise des Ausscheidens spätestens sechs Monate vor seinem Ausscheiden mit.

- 5) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles ist nur zulässig
 - a) nach einer Kündigung des Gesellschafters auf Verlangen der Gesellschaft und
 - b) durch den Kreis Plön zum Zweck des Beitritts eines neuen Gesellschafters.

Im Übrigen sind die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils, seine Belastung mit einem Nießbrauch sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil ausgeschlossen. Im Falle der Abtretung nach Satz 1 hat der ausscheidende Gesellschafter einen Abfindungsanspruch gegen den Übernehmer in Höhe des Nennbetrags des eingezogenen oder abgetretenen Geschäftsanteils.

§ 18

Einziehung

- 1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

- 2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind, nur zulässig, wenn:
 - a) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen wird und nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
 - b) der Gesellschafter trotz Abmahnung wiederholt in grober Weise seine Gesellschafterpflichten verletzt hat;
 - c) der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
 - d) der Gesellschafter gekündigt hat.



- 3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses, bei dem der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. In der Zeit vom Zugang des Einziehungsbeschlusses bis zu dessen Wirksamkeit hat der ausscheidende Gesellschafter ebenfalls kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten außer Betracht.
- 4) Die Einziehung erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen.
- 5) In den Fällen des Absatz 2 Buchstaben a bis c kann die Einziehung nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem die Gesellschaft und alle Gesellschafter von den Einziehungsvoraussetzungen Kenntnis erlangt haben. Die Wirkung der Einziehung ist auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, in dem die Einziehungsvoraussetzungen eingetreten sind.
- 6) Im Fall der Kündigung (Absatz 2 Buchstabe d) tritt die Wirkung der Einziehung mit dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft ein.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

Die Vermögensverteilung im Rahmen der Liquidation richtet sich nach der Zahl der jeweiligen Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von § 5 Absatz 3.

§ 20

Schlussbestimmungen

- 1) Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Plön.
- 2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- 3) Schriftlich im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages ist jede Erklärung, die den Anforderungen an die vereinbarte Schriftform oder die vereinbarte elektronische Form im Sinne des § 127 BGB genügt.



§ 21

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken und unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

§ 22

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR.